OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652119/15/FP

Datum:
Linz, 14. Oktober 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von M H, geb. x 1965, T, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 19. Mai 2021, GZ: VA-FE-1851/2020, betreffend die Entziehung der Lenkberechtigung,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben, der behördliche Spruch im Hinblick auf die Entziehung aufgehoben und dieser insoweit abgeändert, als er wie folgt zu lauten hat:

„Gemäß § 24 Abs 1 Z 2 FSG iVm § 12 Abs 2 FSG-GV wird Ihre Lenkberechtigung der Klassen AM, A (79.03; 79.04) und B wie folgt eingeschränkt:
- Befristung bis zum 30. September 2024
- Sie haben der Führerscheinbehörde jährlich und zwar im September 2022, im September 2023 und im September 2024 eine fachärztliche neurologische Stellungnahme vorzulegen (Code 104) und sich zum Ende der Befristung bei dieser einer amtsärztlichen Nachuntersuchung zu unterziehen.“

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Rubrum genannten Bescheid entzog die belangte Behörde die Lenkberechtigung der Beschwerdeführerin (Bf) bis zur Wiedererlangung der gesundheitlichen Eignung. Sie begründete mit einem polizeiärztlichen Gutachten vom 17. Mai 2021, welches auf einer zuvor eingeholten – negativ ausgefallenen – VPU gründete.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob die Bf mit E-Mail vom 1. Juni 2021 rechtzeitig Beschwerde, in welcher sie auf das Wesentliche zusammengefasst darlegte, dass sie an der Hand operiert worden sei, was ihre Reaktionsfähigkeit bei der VPU eingeschränkt habe. Weiters seien ihr die Tests nicht erklärt worden. Sie habe überdies nicht Alzheimer sondern einen akuten Vitamin B12-Mangel, der durch Infusionen gestoppt worden sei.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde mit Schreiben vom 8. Juni 2021 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt. Der Bf wurde aufgrund der Schilderung von Aufklärungsmängeln bei der VPU zunächst die Möglichkeit eingeräumt, diese erneut zu absolvieren. Zudem hat die Bf in der Folge mehrere Befunde vorgelegt, hinsichtlich derer der Polizeiarzt ein Gutachten abgegeben hat. Auf eine öffentliche mündliche Verhandlung hat die Bf ausdrücklich verzichtet und hat sie sich mit E-Mail vom 13. Oktober 2021 mit einer Befristung der Lenkberechtigung samt Kontrolluntersuchungen einverstanden erklärt.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Infolge einer anonymen Mitteilung leitete die belangte Behörde eine Überprüfung der gesundheitlichen Eignung der Bf zum Lenken von KFZ ein, im Zuge derer sich ergab, dass die Bf unter einer zunächst einer Alzheimererkrankung zugerechneten neurokognitiven Funktionsstörung mit vorwiegender Affektion der Exekutivfunktionen (Fähigkeiten, die für die Kontrolle und Selbstregulierung des Verhaltens erforderlich sind) und der Aufmerksamkeit leide. Hinsichtlich der Fahrtauglichkeit empfahl der behandelnde Arzt in der Klinik für Neurologie 2 beim Kepler Universitätsklinikum die Einholung einer VPU und die Begutachtung durch den Amtsarzt. [Arztbrief KUK vom 30. Dezember 2020]
Die daraufhin eingeholte VPU erbrachte in Bezug auf die kraftfahrspezifischen Leistungsfunktionen ein negatives Ergebnis. [VPS vom 11. Mai 2021]

Die niedergelassene Neurologin, die zuvor eine präsenile Alzheimererkrankung diagnostiziert hatte, hatte keinen Einwand gegen das Belassen der Lenkberechtigung, empfahl jedoch regelmäßige fachärztliche Kontrollen.
[Arztbrief Dris. E vom 15. April 2021]

Die im Wege einer Wiener Fahrprobe auf Anordnung des Gerichts wiederholte verkehrspsychologische Untersuchung ergab folgendes Ergebnis:

„[...]Durchführung einer Fahrprobe:

Am 15. 07. 2021 wurde mit Frau H M, geb. am x 1965, eine knapp 60-minütige Fahrverhaltensbeobachtung mit einem Fahrschulauto im Beisein eines Fahrlehrers durchgeführt. Die Beobachtungsfahrt fand im Stadtgebiet Linz und Umgebung (Kleinmünchen, Ebelsberg, Plesching…) auf Bundesstraßen, in Orts- und Wohngebieten und verschiedenen km/h Zonen (30 – 100 km/h) statt.

Bewertung der Fahrprobe:

Fahrzeugbeherrschung:
In diesem Bereich zeigte Frau H eine gute Leistung. Sie habe bisher nur Benzinautos gefahren und zeigt anfänglich geringfügige Schwierigkeiten im Umgang mit dem Fahrschulauto (Dieselfahrzeug) beim Anfahren und Abbremsen. Schon nach dem ersten Kilometer konnte sie das Handling problemlos anpassen.

Spurverhalten:
durchgängig korrekt. Frau H konnte an einer ampelgeregelten Kreuzung den Fehler eines anderen Autofahrers, der sie beim Links-Abbiegen von ihrer Spur drängte, durch rasches und richtiges Reagieren (Abbremsen und Ausweichen) korrigieren und einen Zusammenstoß verhindern.

Geschwindigkeit:
angemessen. Rasches und angemessenes Reagieren auf Geschwindigkeitsvorgaben. Keine Geschwindigkeitsübertretungen zu beobachten.

Blickverhalten:
Gutes Blickverhalten gegenüber anderen Verkehrsteilnehmern, im Kreisverkehr und in Kreuzungen. Auffallend hohe Aufmerksamkeit beim Kreuzen von Radwegen.

Abbremsen:
angemessen.

Vorbeifahren an Hindernissen oder anderen Verkehrsteilnehmern:
Abstand nach vorne sowie Seitenabstand tadellos.

Überblick/Antizipation/Orientierung:
Vorausschauendes Fahren beobachtbar. Sicheres Fahren auch in unbekannter Gegend.

Beachten von Verkehrsvorschriften:
Verkehrsvorschriften wurden ausnahmslos eingehalten. Schilder wurden rechtzeitig wahrgenommen und sofort darauf reagiert.

Interaktion mit Anderen/partnerschaftliches Verhalten:
kooperatives und rücksichtsvolles Verhalten beobachtbar. Vorausschauend, beachtet und erkennt die Absicht anderer Verkehrsteilnehmer, ermöglicht z. B. Fußgängern das gefahrlose Überqueren der Fahrbahn. Anfahren bei Schutzwegen erst, nachdem der Fußgänger den Schutzweg vollständig überquert hat.

Fahren nach Ansage:
Keine Probleme ersichtlich. Reagiert ohne Nachfragen auf Streckenanweisungen.

Risikoverhalten:
Keine potentiell gefährlichen Situationen wahrnehmbar. Auf der gesamten Fahrt war kein Eingreifen/keine Korrekturen des Fahrlehrers nötig. Vorsichtiges Fahren bei unübersichtlichen Stellen oder enger Fahrbahn. Fährt angemessen mittig/rechts ausgerichtet.

Bei der gesamten Fahrt war keine Nervosität oder Unsicherheit wahrnehmbar. In der Nachbesprechung wurden seitens des Fahrlehrers keinerlei Beanstandungen geäußert. Frau H zeigte eine durchgängig stabile sehr gute Fahrleistung, Auffälligkeiten im Verkehrsfluss waren nicht zu beobachten. Während der gesamten Fahrt konnten keine Aufmerksamkeits- und Konzentrationsschwankungen festgestellt werden. Hinweise auf einen aggressiven Fahrstil zeigten sich nicht.

Frau H zeigte eine insgesamt sehr gute Fahrleistung. Aus verkehrspsychologischer Sicht kann eine unbefristete Wiedererteilung der Lenkberechtigung für Kraftfahrzeuge der Klassen AM und B befürwortet werden. [...]“
[VPS vom 20. Juli 2021]

Von der Bf vorgelegte Befundberichte des Kepleruniversitätsklinikums Klinik für Neurologie 2 sowie Abteilung für Klinische- und Gesundheitspsychologie lassen darauf schließen, dass die neurologischen Ausfälle bei der Bf Folge eines durch eine 2010 durchgeführte Magenbypassoperation verursachten Vitamin B12-Mangels sind, der nunmehr durch die Gabe von Infusionen behandelt wird. Die Domänen Aufmerksamkeit und exekutive Funktionen hätten sich verbessert. Wahrscheinlichste Diagnose sei ein alimentär bedingter Vitamin B12-Mangel bei nicht erfolgter Substitution nach Magenbypassoperation 2010. Im Mai 2021 habe sich kein Hinweis auf eine kognitive Einschränkung mehr ergeben. Die Exekutivfunktionen seien weitgehend unauffällig, die Aufmerksamkeit knapp durchschnittlich, im Juli 2021 durchschnittlich. Die antidementative Therapie sei beendet worden.

Zur endgültigen Diagnose-Sicherung und zum definitiven Ausschluss einer evtl. vorliegenden präsenilen Alzheimererkrankung soll in 6 Monaten eine ausführliche Durchuntersuchung durchgeführt werden.
[genannte Befunde vom 8. September 2021 und vom 26. Juli 2021]

Der Polizeiarzt äußert sich diesbezüglich in seinen Gutachten vom 4. August 2021 und vom 30. September 2021 wie folgt:

„Bei der Betreffenden liegt eine neurokognitive Funktionsstörung offener Zuordnung, mit Hinweisen auf eine präsenile Alzheimererkrankung mit der Erstdiagnose im Jänner 2019 vor.

Laut neurologischer Einschätzung des KUK-Neurologie 2 sei je nach Ausprägung der kognitiven Defizite ,vorallem in den frühen Stadien der Erkrankung, eine Fahrtauglichkeit nicht automatisch auszuschließen.

In einer aus diesem Grund am 10.12.2021 seitens KFV durchgeführten verkehrspsychologischen Untersuchung wurden Defizite in der visuellen Überblicksgewinnung, in der reaktiven Belastbarkeit, in der Reaktionszeit, im Konzentrationsvermögen, in der Sensomotorik und im schlussfolgerten Denken festgestellt und die betreffende als zum Lenken von Kfz der Klasse AM und B als nicht geeignet quantifiziert.

In einer nachfolgend von INFAR am 15.7.2021 durchgeführten Wiener Fahrprobe konnte im Gegensatz dazu eine sehr gute Fahrleistung festgestellt werden die Erteilung der Lenkerberechtigung für Kraftfahrzeugen der Klassen AM und B wurde befürwortet.

An das Ergebnis der durchgeführten Fahrprobe anlehnen kann aus amtsärztlicher Sicht somit das Lenken von Kraftfahrzeugen der Gr. 1 prinzipiell befürwortet werden.

Auf Grund des Vorliegens der oben beschriebenen neurokognitiven Erkrankung im Sinne einer beginnenden präsenilen Alzheimererkrankung ist ein Fortschreiten der Krankheitsproblematik, vergesellschaftet mit einer Reduktion der funktionalen Voraussetzungen zu erwarten.
Aus amtsärztlicher Sicht ist eine Befristung der LB für die Gruppe I auf 3 Jahre zu empfehlen, mit anschließender amtsärztlicher Begutachtung.

Vorzulegen sind regelmäßig,im jährlichen Intervall, neurologische Stellungnahmen, wie auch im Gutachten seitens der Fachärztin für Neurologie Dr. C E gefordert.“

und

„Die medizinische Vorgeschichte zu Fr. H M, geb. x 1965 wird als bekannt vorausgesetzt.

Lt. Befund KUK Med. Camp III v. 26.07.2021 komme es nach wie vor zu kognitiven Fehlleistungen, vor allem zu einer erhöhten Vergesslichkeit unter Stress bzw. Zeitdruck.

Die Aufmerksamkeit empfinde sie subjektiv grundsätzlich als Intakt, Fr. H bemerke aber eine erhöhte Ablenkbarkeit bzw. Interferenzneigung.

Somit komme es nach wie vor zu einer kognitiven Fehlleistung und die Empfehlung der Befristung, wie in der Stellungnahme v. 4.8.2021 beschrieben, bleibt aus amtsärztlicher Sicht aufrecht, der weitere Krankheitsverlauf bedarf einer Verlaufskontrolle, wie auch von Fr. Dr. E / FA f. Neurologie gefordert ."

[genannte Gutachten]

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus den in Klammern genannten Unterlagen.

Der Polizeiarzt fordert im gegebenen Zusammenhang nunmehr nicht mehr die Entziehung der Lenkberechtigung der Bf sondern die Befristung samt regelmäßigen Kontrolluntersuchungen. Diese Beurteilung der Sache erscheint dem Gericht aufgrund der doch außergewöhnlichen Genese des vorliegenden Falles und in Zusammenhang mit nach wie vor gegebenen Unsicherheiten bei der Einordnung der Erkrankung als nachvollziehbar. Fest steht, dass die Bf an einer neurokognitiven Funktionsstörung leidet, die in jüngerer Vergangenheit doch maßgeblichen Einfluss auf ganz elementare kraftfahrspezifische Leistungsfunktionen, insbesondere die Exekutivfunktionen sowie die Aufmerksamkeit hatte. Es ist dabei nicht primär von Relevanz, welchen Ursprung diese Funktionsbeeinträchtigung hat, also etwa auf eine beginnende Alzheimererkrankung oder (nur) auf alimentär bedingte Mangelerscheinungen.
Dem Amtsarzt kann dahin nicht widersprochen werden, dass die Ursache für die Störung nach wie vor nicht gesichert dem Vitamin B12-Mangel zugeordnet werden kann, stellt der behandelnde Neurologe doch selbst dar, dass eine weitere Kontrolle erforderlich ist um eine Alzheimererkrankung ausschließen zu können.

Insofern kann dem Wunsch nach Befristung der Lenkberechtigung der Bf mit der Auflage jährlicher Kontrolluntersuchungen nicht widersprochen werden und erachtet das Gericht angesichts der im Falle der Ursächlichkeit des Vitamin B12-Mangels langjährigen Entwicklung (die Magenbypassoperation fand 2010 statt) und der bekannt schleichenden Verschlechterung bei Alzheimererkrankungen einen längerfristigen Beobachtungszeitraum als durchaus sinnvoll.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Rechtsgrundlagen
Gemäß § 3 Abs 1 Z 3 FSG bildet die gesundheitliche Eignung eine wesentliche Voraussetzung für die Erteilung der Lenkberechtigung.

Gemäß § 5 Abs 5 Satz 1 FSG ist die Lenkberechtigung, soweit dies aufgrund des ärztlichen Gutachtens oder wegen der Art der Lenkberechtigung nach den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nötig ist, unter den entsprechenden Befristungen, Auflagen oder zeitlichen, örtlichen oder sachlichen Beschränkungen der Gültigkeit zu erteilen (§ 8 Abs 3 Z 2).

Gemäß § 8 Abs 3 FSG hat das ärztliche Gutachten abschließend „geeignet", „bedingt geeignet", „beschränkt geeignet" oder „nicht geeignet" auszusprechen.
Ist der Begutachtete nach dem ärztlichen Befund gemäß § 8 Abs 3 Z 2 FSG zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen nur unter der Voraussetzung geeignet, dass er Körperersatzstücke oder Behelfe oder dass er nur Fahrzeuge mit bestimmten Merkmalen verwendet oder dass er sich ärztlichen Kontrolluntersuchungen unterzieht, so hat das Gutachten „bedingt geeignet" für die entsprechenden Klassen zu lauten und Befristungen, Auflagen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen der Gültigkeit anzuführen, unter denen eine Lenkberechtigung ohne Gefährdung der Verkehrssicherheit erteilt werden kann; dies gilt auch für Personen, deren Eignung nur für eine bestimmte Zeit angenommen werden kann und bei denen amtsärztliche Nachuntersuchungen erforderlich sind.
Gemäß § 8 Abs 3a FSG ist die Dauer der Befristung vom Zeitpunkt der Ausfertigung des amtsärztlichen Gutachtens zu berechnen.

Gemäß § 24 Abs 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit

1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder
2. die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken.

Gemäß § 2 Abs 1 FSG-GV hat das ärztliche Gutachten gegebenenfalls auszusprechen:

1. ob und nach welchem Zeitraum eine amtsärztliche Nachuntersuchung erforderlich ist,
2. ob und in welchen Zeitabständen ärztliche Kontrolluntersuchungen erforderlich sind, [...]

Werden in den Fällen der §§ 5 bis 16 ärztliche Kontrolluntersuchungen als Auflage vorgeschrieben, so dürfen diese niemals alleine, sondern immer nur in Verbindung mit einer Befristung der Lenkberechtigung und einer amtsärztlichen Nachuntersuchung bei Ablauf dieser Befristung verfügt werden.

§ 12 FSG-GV lautet:

„Krankheiten des Nervensystems
§ 12. (1) Personen, die an einer schweren Erkrankung des Nervensystems leiden, darf eine Lenkberechtigung nur erteilt oder belassen werden, wenn die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen auch durch eine fachärztliche Stellungnahme bestätigt wird.
(2) Störungen des Nervensystems, die auf Erkrankungen, Verletzungen oder Operationen des zentralen oder peripheren Nervensystems zurückzuführen sind, sich in motorischen, sensiblen, sensorischen, trophischen und/oder neuropsychiatrischen oder neuropsychologischen Symptomen äußern und das Gleichgewicht und die Koordinierung stören, sind im Hinblick auf ihre kraftfahrspezifische Funktionsbeeinträchtigung und Prognose zu beurteilen. Bei Gefahr einer Verschlechterung kann die Lenkberechtigung nur unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen und amtsärztlicher Nachuntersuchungen erteilt oder belassen werden.
(Anm.: Abs. 3 aufgehoben durch BGBl. II Nr. 280/2011)“

III.2. In Zusammenschau der vorliegenden Befunde, der polizeiärztlichen Einschätzung Dris. G sowie der fachärztlichen Stellungnahme Dris. E und den von der Bf vorgelegten Arztbriefe des KUK und den sich daraus ergebenden diagnostischen Unsicherheiten, die jedenfalls eine neurokognitive Funktionsstörung ergeben, ist vom Vorliegen einer Erkrankung iSd § 12 Abs 2 FSG-GV auszugehen, welche die Gefahr einer Verschlechterung in sich birgt.

Vor diesem Hintergrund ist die Lenkberechtigung in Einklang mit dem polizeiärztlichen Gutachten durch Befristung und Kontrolluntersuchungen, samt amtsärztlicher Nachuntersuchung einzuschränken.

Die Führerscheinbehörde (LPD) hat der Bf einen Führerschein entsprechend der nun gegebenen Lenkberechtigung auszustellen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl